

wachsen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist es nicht gleichgültig, an welcher Stelle der Urteilsbegründung auf die Persönlichkeit des Angeklagten eingegangen wird. Dies am Anfang der Urteilsbegründung zu tun ist dann zweckmäßig, wenn es für das Verständnis der Tatmotive und der Entscheidung zur Tat von besonderer Bedeutung ist, aber auch, wenn die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Angeklagten für die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich sind.

In der Regel sollten Ausführungen über die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten mit der Erörterung desjenigen Problems verbunden werden, für das sie aufschlußreich sind, so sind z. B. die Beziehungen zwischen der Persönlichkeit des Angeklagten und der Strafzumessung in der Regel bei den Strafzumessungsgründen zu behandeln.

Haben bestimmte Seiten der Täterpersönlichkeit nur jeweils für bestimmte im Urteil zu behandelnde Probleme Bedeutung, so ist es sinnvoll, diese einzelnen Persönlichkeitszüge (getrennt von den übrigen Persönlichkeitsmerkmalen) in ihrem Zusammenhang mit diesen Tatumständen darzustellen. Beeinflussen einzelne dieser Seiten der Täterpersönlichkeit zugleich auch die Strafzumessung, so brauchen sie unter den Strafzumessungsgründen nicht wiederholt zu werden; es genügt dann, daß sie hier unter Bezugnahme auf die früher getroffenen Feststellungen gewertet werden.²⁵

Mühlberger hebt hervor, daß ähnliche Gesichtspunkte bei mehreren Handlungen eines Angeklagten oder mehrerer Angeklagter zu beachten sind:

„— Ergeben sich aus der ersten Straftat weitere oder besteht ein Zusammenhang zu den späteren Straftaten, dann ist eine chronologische Darstellung zweckmäßig, die diesen Zusammenhang sichtbar macht.

— Enthalten von mehreren Straftaten jeweils einige die gleiche beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, so empfiehlt es sich, die so verbundenen Handlungen jeweils in einem Komplex festzustellen und abzuhandeln.

— Bei mehreren Tätern, die in unterschiedlichem Umfang gemeinsam gehandelt haben, ist es zweckmäßig — sofern dem nicht die vorstehenden Gesichtspunkte entgegenstehen —, jeweils die Handlungen

im Komplex zu schildern, an denen die gleichen Angeklagten beteiligt waren. Darüber hinaus sollte jede einzelne Straftat beziffert werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Straftaten handelt. Das erleichtert die bei der rechtlichen Beurteilung und bei der Begründung der Strafzumessung erforderlichen Bezugnahmen.

— Besteht bei mehreren Handlungen nur in einem Fall eine beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, dann sollte diese Handlung als letzte geschildert werden, um im Anschluß daran und mit dieser Problematik beginnend die Gesamtproblematik behandeln zu können. Ist das im Einzelfall nicht möglich, dann sollte die Beweiswürdigung an die entsprechende Feststellung angeschlossen werden, auch wenn diese an einer anderen Stelle des Urteils steht.²⁶

Sachverhaltsdarstellung

Sie bildet den Kern der Urteilsgründe. Gestützt auf solche Fakten, die in der Beweisaufnahme erörtert worden sind und zu denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Beteiligten äußern konnten, schildert das Gericht zusammenhängend die Tatsachen, deren Feststellung als Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlich ist. Damit sowohl die Feststellung der Straftat in ihren individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch die ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in tatsächlicher Hinsicht vollständig von der Sachverhaltsdarstellung getragen werden, muß das Gericht bei jeder Tatsache, die es anführt, prüfen, ob sie zur Begründung des im Urteilstenor enthaltenen Schuld- und Strafausspruches notwendig ist. Die Sachverhaltsdarstellung muß das Tatgeschehen in seinem Zusammenhang mit den konkreten Verhältnissen, unter denen die Straftat verübt wurde, die Täterpersönlichkeit, die Ursachen und Bedingungen der Straftat als eine Einheit erfassen.

Das Gesetz verlangt, daß sich aus den Urteilsgründen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergibt. Damit leitet es dazu an, sämtliche Tatsachen in die Sachverhalts-

²⁵ Vgl. F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/5, S. 137 ff.

²⁶ a. a. O., S. 140.